

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Ermittlungsmaßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Einsatz chemischer Substanzen

A. J. und L. E. gg Spanien, Urteil vom 23.10.2025, Kammer V, 40312/23 und 40388/23

Sachverhalt

Die beiden Bf gingen in der Nacht vom 7. auf den 8.12.2016 in eine Bar, wo sie zwei Männer trafen. Die Gruppe nahm gemeinsam alkoholische Getränke zu sich – in weiterer Folge können sich die Bf an keine Ereignisse betreffend die Zeitspanne zwischen ihrem Aufenthalt in der Bar und dem Erwachen am nächsten Morgen erinnern. Die Bf gaben an, am nächsten Morgen in der Wohnung einer der Männer wieder zu sich gekommen zu sein, wobei sie sich entkleidet wiederfanden und das Gefühl hatten, Sex gehabt zu haben. Sie behaupteten, dass ihnen chemische Substanzen (K.O.-Tropfen) verabreicht wurden, von denen sie bewusstlos geworden und damit auch unfähig gewesen seien, sexuellen Handlungen zuzustimmen. Die ErstBf ließ am 11.12.2016 eine medizinische Untersuchung durchführen. Es wurde sexuelle Nötigung unter Einsatz chemischer Substanzen vermutet, weshalb eine Mitteilung an die Polizei erfolgte. Die ZweitBf nahm nicht sofort ärztliche Hilfe in Anspruch.

Die Einheit für Familien- und Frauenangelegenheiten der Polizei leitete nach Erhalt des medizinischen Berichts Ermittlungen ein. Beide Männer behaupteten in der Befragung, einvernehmlichen Sex mit den

Bf gehabt zu haben. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich heraus, dass einer der verdächtigen Männer der Schwager eines für diesen Fall zuständigen Polizeibeamten war.

Im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen wurden mehrere potenziell entscheidende Beweisstücke während bzw nach der Polizeiaufbewahrung beschädigt. So verschwand etwa der vollständige forensische Bericht, der aus der Analyse des Handys eines der Männer hervorgegangen war. Die Videoaufzeichnungen aus der Bar, in der die Bf mit den Männern waren, gingen teilweise verloren und wurden verändert, wobei bestimmte Abschnitte fehlten oder manipuliert worden waren. Außerdem wurde die Festplatte, auf welcher die forensischen Daten der Handys beider Verdächtigen gespeichert waren, gelöscht und überschrieben, was zum Verlust ihres gesamten Inhalts – einschließlich der Sicherungskopien der extrahierten Mobiltelefonaten – führte.

Am 20.11.2018 lehnte das Gericht mangels ausreichender Beweise für nicht einvernehmlichen Sex die Strafverfolgung der Verdächtigen ab. Folglich wurde das Verfahren am 8.10.2021 eingestellt, da die gesammelten

Beweise weiterhin nicht ausreichen, um Anklage gegen die beiden Männer erheben zu können. Die Bf erhoben gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel.

Am 23.6.2022 bestätigte die *Audiencia Provincial* von Navarra jedoch die Einstellung der Ermittlungen, woraufhin am 9.7.2022 ein Beschluss zur vorläufigen Verfahrenseinstellung erlassen wurde. Die dagegen erhobene Berufung wurde am 12.9.2022 zurückgewiesen.

Ein von den Bf eingebrachter Antrag auf Nichtigerklärung des Verfahrens aufgrund behaupteter Grundrechtsverletzungen wurde zurückgewiesen und eine beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Verfassungsbeschwerde als unzulässig qualifiziert.

In Bezug auf das mutmaßliche Verschwinden bzw die Manipulation von polizeilichen Beweismitteln wurde am 18.2.2019 eine gesonderte Untersuchung angeordnet. Am 11.6.2021 wurden drei Verfahren eingeleitet, die sich jeweils auf einen anderen Aspekt des möglichen Fehlverhaltens von Polizeibeamten bezogen. Das erste Verfahren wurde betreffend den Umgang mit digitalen forensischen Beweismitteln, das heißt Handydaten und Löschung von Daten auf der Festplatte, eingeleitet. Dieses Verfahren wurde mangels ausreichender Beweise eingestellt, der von den Bf erhobenen Berufung wurde nicht stattgegeben. Das zweite Verfahren betraf die Manipulation und das anschließende Verschwinden von Videoaufzeichnungen aus der Bar und das dritte Verfahren die vorsätzliche Löschung der Festplatte. Mangels ausreichender Beweise wurden auch diese Verfahren eingestellt. Gegen die Entscheidung im dritten Verfahren erhoben die Bf ebenfalls Berufung, die jedoch abgewiesen wurde.

In den eingeleiteten Disziplinarverfahren (betreffend die Polizeibeamten) wurden keine rechtskräftigen Entscheidungen getroffen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 3 (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*), da die Behörden die Vorwürfe sexueller Übergriffe unter Einsatz von chemischen Substanzen nicht wirksam untersucht hätten.

I. Zulässigkeit

(60) Der GH stellt fest [...], dass die Bf ihre Beschwerden vor den zuständigen nationalen Stellen ausreichend vorgebracht [...] haben. [...] [Die Beschwerden sind daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).]

II. In der Sache

1. Anwendbarkeit der Bestimmungen und Verbindung der Beschwerden

(77) Nach der stRsp des GH sind Vergewaltigungen und schwere sexuelle Übergriffe als Behandlung anzusehen, die unter Art 3 EMRK fällt. Vergewaltigungen und schwere sexuelle Übergriffe betreffen auch grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des »Privatlebens« iSd Art 8 EMRK, weshalb der GH bereits Fälle geprüft hat, die die positive Verpflichtung zur Untersuchung von Vergewaltigungsfällen gemäß Art 8 EMRK betrafen [...]. Der GH kommt gegenständlich [...] zu dem Schluss, dass die Beschwerden der Bf gemeinsam unter Art 3 und Art 8 EMRK zu prüfen sind (einstimmig).

2. Allgemeines

(78) Der GH bekräftigt, dass Art 3 und Art 8 EMRK den Staaten positive Verpflichtungen auferlegen. So sind alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und wirksam zu verfolgen [...] und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften sind durch rasche und gründliche Ermittlungen durchzusetzen [...].

(79) Die Auslegung dieser Verpflichtungen hat im Lichte der einschlägigen internationalen Standards zu erfolgen, insb der Istanbul-Konvention,¹ die einen umfassenden Rahmen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und den Schutz der Opfer bietet [...]. Durch die Istanbul-Konvention werden Staaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ermittlungen zu allen Formen von Gewalt, die unter die EMRK fallen, »ohne unangemessene Verzögerung« durchgeführt werden, wobei die Rechte der Opfer in jeder Phase zu wahren sind und eine rasche und angemessene Reaktion der Polizei mit »sofortigen Beweissicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen« zu gewährleisten ist [...].

(80) Die Staaten müssen einen gesetzlichen und institutionellen Rahmen schaffen, der einen angemessenen Schutz vor so schwerwiegenden Handlungen wie Vergewaltigung bietet. Zwar bleibt den Staaten ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Definition und Ahndung von Vergewaltigung, doch hat der GH bestätigt, [...] dass ein Fehlen der Einwilligung als zentrales Element der Straftat gilt. Das Erfordernis eines Widerstands ist in den europäischen Strafrechtssystemen diskreditiert worden – denn jeder strafrechtliche Ansatz, der den Nachweis physischen Widerstands verlangt, birgt die Gefahr, dass die sexuelle Selbstbestimmung nicht ausreichend geschützt wird. Somit sind [...] alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und wirksam strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn das

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011, BGBl III Nr 164/2014.

Opfer keinen physischen Widerstand geleistet hat [...].

(81) Verfahrensrechtlich sind die nationalen Behörden verpflichtet, glaubwürdige Vorwürfe nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen wirksam zu untersuchen [...], das heißt die Untersuchung muss einerseits zur Identifikation und Bestrafung der Verantwortlichen führen können und andererseits gründlich, unparteiisch und zeitnah erfolgen. Dazu gehört die Sicherung medizinischer und forensischer Beweise, von Zeugnisaussagen und aller verfügbaren Unterlagen [...]. Außerdem ist sicherzustellen, dass das behördliche Verfahren so durchgeführt wird, dass die Opfer unter anderem vor sekundärer Viktimisierung geschützt werden [...]. Selbst wenn direkte Beweise für das Fehlen einer Einwilligung [in sexuelle Handlungen] nicht stets verfügbar sind, muss der Schwerpunkt der Ermittlungen darauf liegen, ob eine gültige Einwilligung erteilt wurde [...].

(82) Eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Untersuchung ist die Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln. Der GH hat zu prüfen, ob der Verlust, die Vernichtung oder die Nichtverfügbarkeit potenziell entscheidender Beweismittel [...] eine Beeinträchtigung der Untersuchung nach sich zieht. Der Verlust oder die Vernichtung von Beweismitteln, die Aufschluss über die Umstände der mutmaßlichen Misshandlung geben könnten, kann einen erheblichen Mangel darstellen, insb wenn die Behörden nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um für die Sicherung solcher Beweismittel zu sorgen. [...]

(83) Videoaufnahmen kommt bei den Ermittlungen wegen mutmaßlicher Misshandlungen besondere Bedeutung zu [...]. Wenn solche Videoaufnahmen existieren und den Behörden zur Verfügung stehen, stellen ihre ordnungsgemäße Sicherung, Aufbewahrung und unabhängige Analyse einen offensichtlichen Untersuchungsansatz dar, der im Falle der Nichtverfolgung die Wirksamkeit der Ermittlungen entscheidend beeinträchtigen kann. Der GH prüft einerseits, ob solche Beweismittel aufbewahrt wurden, und andererseits, ob diese von [...] unabhängigen Behörden ausgewertet wurden. [...]

(84) [...] Werden Beweismittel vernichtet oder unzugänglich gemacht, nachdem die Behörden Kenntnis von Vorwürfen eines Fehlverhaltens erhalten haben, kann dies darauf hindeuten, dass keine angemessenen Maßnahmen zur Beweissicherung ergriffen wurden [...]. [...]

(85) Das Versäumnis der Sicherung bestimmter Beweise kann im Einzelfall zwar durch andere Ermittlungsmaßnahmen ausgeglichen werden. [...] Gehen jedoch entscheidende Beweise verloren und sind alternative Maßnahmen unzureichend oder werden diese nicht ausreichend gründlich verfolgt, sodass eine vollständige Feststellung des Sachverhalts verhindert wird, kann die Untersuchung als nicht wirksam qualifiziert werden [...].

(86) Der GH bekräftigt, dass für die Wirksamkeit einer Untersuchung [...] diese von unabhängigen Behörden und Personen durchzuführen ist [...]. Diese Anforderung umfasst nicht nur das Fehlen jeglicher hierarchischer oder institutioneller Verbindung, sondern auch die praktische Unabhängigkeit unter den Umständen des Einzelfalls [...]. Dies erfordert eine konkrete Prüfung der Untersuchung in ihrer Gesamtheit [...]. [...]

3. Anwendung der Grundsätze auf den gegenständlichen Fall

(87) Die Beschwerden der Bf nehmen auf die Frage Bezug, ob die nationalen Behörden ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, Vorwürfe sexueller Übergriffe mittels chemischer Substanzen wirksam zu untersuchen und dabei die persönliche Integrität der Bf zu schützen und ihre Rechte als Opfer solcher Straftaten ausreichend zu berücksichtigen. Der GH stellt fest, dass angesichts der Art der Vorwürfe der Bf die Schwelle der »vertretbaren Behauptung« für die staatlichen verfahrensrechtlichen Pflichten nach Art 3 und Art 8 EMRK erfüllt ist [...].

(88) Der GH ist überzeugt, dass Spanien einen angemessenen Rechtsrahmen für den Schutz von Opfern sexueller Straftaten geschaffen hat. Die [relevanten strafrechtlichen Bestimmungen] [...] stellten den sexuellen Missbrauch unter Verwendung von Drogen, Betäubungsmitteln oder anderen natürlichen oder chemischen Substanzen, die geeignet sind, den Willen des Opfers auszuschalten [bzw erheblich zu beeinflussen], ausdrücklich unter Strafe. Damit war ein besonderer Schutz vor Missbrauch nach dem Einsatz chemischer Substanzen gegeben. [...]

(89) Der GH erkennt, dass die spanischen Behörden unverzüglich auf die Vorwürfe der Bf reagiert haben. Nach der ärztlichen Untersuchung der ErstBf wurde das medizinisch-forensische Protokoll für mutmaßliche sexuelle Übergriffe unter Einsatz chemischer Substanzen ordnungsgemäß durchgeführt – dies hatte die Einschaltung der Polizei zur Folge. Die Beamten der Einheit für Familien- und Frauenangelegenheiten leiteten unverzüglich eine Untersuchung ein und nahmen beide Verdächtigen innerhalb einer angemessenen Frist fest. Zwei Tage nach den Festnahmen wurden die Männer vor Gericht befragt. Gegen die beiden Männer wurden einstweilige Verfügungen erlassen, die ihnen untersagten, sich den Bf zu nähern. Daraufhin kam es zur Einleitung eines Strafverfahrens. Es wurde sohin [...] unverzüglich gehandelt und es wurden Maßnahmen zum Schutz der Bf ergriffen.

(90) [...] Der GH stellt fest, dass die digitale forensische Analyse der Handys der Verdächtigen in einem mutmaßlichen Fall von Chemikalienbeschaffung, in dem die Mobilfunkkommunikation für die Aufklärung

des Sachverhalts entscheidend sein könnte, grundsätzlich eine naheliegende Ermittlungsmaßnahme darstellt. Es scheint, dass der forensische Bericht über das Telefon eines Verdächtigen, der vom nationalen Polizeilabor erstellt und von der Ermittlungsbehörde als erhalten bestätigt wurde, anschließend aus der Polizeiaufbewahrung verschwunden ist [...]. Dieser Bericht hätte Aufschluss über die Aktivitäten und Kommunikationen des Verdächtigen geben und möglicherweise Informationen über die Beschaffung chemischer Substanzen offenlegen können. Das offensichtliche Verschwinden dieses Berichts aus der behördlichen Verwahrung könnte daher eine besonders wichtige Ermittlungsmaßnahme untergraben haben.

(91) Außerdem stellt der GH fest, dass die Aufnahmen der Videoüberwachung aus der Bar, in der sich die Bf und die Verdächtigen getroffen hatten, ein weiteres wichtiges Beweismittel darstellten, denn dieses hätte Aufschluss über den zeitlichen Ablauf, die Art der Interaktionen und den Zustand der Bf vor den mutmaßlichen Übergriffen geben können [...]. Derartige Videoaufzeichnungen hätten einen Beitrag dazu leisten können, die Darstellung der Bf zu bestätigen oder zu widerlegen [...]. Der GH muss jedoch feststellen, dass die Videoaufzeichnungen aus der Bar unvollständig waren und bestimmte Teile den Ermittlungsbehörden offenbar nicht zur Verfügung standen. Hier bleibt unklar, auf welche Umstände dies zurückzuführen ist (zB technische Probleme bei der Datenübertragung, spätere vorsätzliche oder fahrlässige Löschung). [...]

(92) Das externe Speichermedium, das digitale Beweismittel enthielt, wurde offenbar gelöscht und überschrieben [...] – dies führte zum Verlust des Inhalts einschließlich der Sicherungskopien [...]. Es scheint so, als ob die Löschung nach Erhebung der Vorwürfe erfolgt sei, was Anlass zu besonderer Besorgnis gibt, da zu diesem Zeitpunkt eine gerichtliche Sicherstellungsanordnung noch in Kraft war. Da die vernichteten Beweismittel für die Verifizierung oder Widerlegung der Behauptungen der Bf entscheidend sein könnten, ist deren Verschwinden als besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Pflicht zur Beweissicherung zu werten.

(93) Der GH stellt fest, dass Fälle von heimlicher Verabreichung chemischer Substanzen besondere Herausforderungen für die Ermittlungen mit sich bringen, die eine rasche und sorgfältige Beweissicherung umso notwendiger machen. Straftaten [...] unter Einsatz von mutmaßlicher Verabreichung chemischer Substanzen [...] finden häufig an öffentlichen Orten wie Bars oder sozialen Treffpunkten statt. Häufig können im Ermittlungsverfahren Zeugenaussagen und Videoaufzeichnungen eingeholt werden, die bei anderen Arten von Sexualstraftaten möglicherweise nicht gegeben sind. Aufgrund der Flüchtigkeit der verwendeten Substanzen und der beeinträchtigten Erinnerung der Opfer sind

Indizien wie digitale Kommunikation, Videoaufzeichnungen und forensische Befunde oft ausschlaggebend. Die verlorenen Beweismittel könnten im vorliegenden Fall besonders nachteilig für die Verdächtigen gewesen sein, da diese zwar zugaben, dass Sex stattgefunden hatte, jedoch die fehlende Einwilligung und das Einwirken auf den Bewusstseinszustand der Bf bestritten. Die Nichtsicherung des fraglichen Materials ist daher ein Anlass zu großer Besorgnis, da die Wirksamkeit der Ermittlungen in hohem Maße von der Aufbewahrung und Analyse genau dieser Art von Beweismitteln abhing, die während der polizeilichen Verwahrung verloren gingen oder zerstört wurden.

(94) Der GH hält es für plausibel, dass das Verschwinden des forensischen Gutachtens zum Handy, der teilweise Verlust der Aufzeichnungen der Videoüberwachung und die Löschung der extrahierten Handdaten drei offensichtliche und potenziell entscheidende Ermittlungsansätze verhindert haben [...]. Wegen des systematischen Musters des Beweisverlusts kommt der GH zur Schlussfolgerung, dass die kumulative Wirkung der Versäumnisse bei der Beweissicherung im vorliegenden Sachverhalt über »vereinzelte Fehler« oder geringfügige Ermittlungsversäumnisse hinausging, mit denen sich der GH in seiner Analyse normalerweise nicht befasst [...].

(95) Zwar kann der Verlust von Beweismitteln grundsätzlich durch andere Ermittlungsmaßnahmen ausgeglichen werden [...], jedoch konnten gegenständlich die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen (Haaranalysen, Zeugenbefragungen, Durchsuchungen der Wohnungen der Verdächtigen und die Überprüfung von Bankunterlagen) den Verlust der digitalen Beweismittel, die für die Vorwürfe der chemischen Substanzzufuhr von zentraler Bedeutung waren, nicht ausgleichen. Obwohl die nationalen Behörden bestimmte alternative Ermittlungsansätze verfolgten (Befragung des Personals der Bar und des Taxifahrers [...]), führten diese zu keinen schlüssigen Ergebnissen. Während der Barkeeper und der Taxifahrer angaben, nichts Ungewöhnliches beobachtet zu haben, bemerkte ein Bekannter der Bf ein seltsames Verhalten [...]. Unter diesen Umständen hätten keine alternativen Maßnahmen die spezifischen digitalen Beweise (Videoaufzeichnungen) ersetzen können, die verloren gingen oder vernichtet wurden. Laut dem GH ist es möglich, dass die daraus resultierende Beweislücke die nationalen Behörden daran gehindert hat, eine ausreichend umfassende Bewertung der widersprüchlichen Aussagen vorzunehmen, sodass diese kaum in der Lage waren, eine gründliche und wirksame Untersuchung durchzuführen [...].

(96) Zum Grundsatz der Wahrung der Unabhängigkeit stellt der GH fest, dass einer der Verdächtigen der Schwager eines Polizeibeamten ist, der in der Einheit für Familien- und Frauenangelegenheiten tätig war [...]. [...]

Im gegenständlichen Fall ist der GH der Ansicht, dass die enge familiäre Beziehung zwischen dem Polizeibeamten und einem der Verdächtigen nicht dem von der EMRK geforderten Standard einer ausreichenden Unabhängigkeit entsprach [...]. Eine derartige Beziehung kann auf die Durchführung der Ermittlungen und auf deren Wirksamkeit bei der Sachverhaltsfeststellung Einfluss nehmen. Unter solch heiklen Umständen hätte sich der Polizeibeamte von sich aus aus den Ermittlungen zurückziehen müssen, anstatt darauf zu warten, dass von einem Kollegen die familiäre Beziehung zu einem Verdächtigen aufgedeckt wird [...].

(97) Außerdem stellt der GH fest, dass die Reaktion der nationalen Behörden auf den Verlust von Beweismitteln nicht streng genug erscheint. Es macht den Eindruck, dass das Verschwinden der Beweismittel nicht unverzüglich offengelegt wurde [...]. Die Ermittlungen wegen möglichen polizeilichen Fehlverhaltens wurden erst nach einer beträchtlichen Zeitspanne – nämlich mehrere Jahre nach dem Verlust oder der Vernichtung der Gegenstände – eingeleitet. Eine derartige Verzögerung entspricht nicht der Anforderung, dass Ermittlungen wegen mutmaßlichen Fehlverhaltens unverzüglich und rasch durchgeführt werden müssen [...]. Darüber hinaus waren für diese Untersuchungen dieselben Behörden zuständig, die auch die ursprünglichen Ermittlungen überwacht hatten – dies lässt weitere Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Reaktion auf diese systematischen Mängel aufkommen [...].

(98) Folglich liegt eine **Verletzung** von **Art 3** und **Art 8 EMRK** vor, da die Behörden keine wirksame Untersuchung der Vorwürfe der Bf wegen sexueller Übergriffe unter Einsatz chemischer Substanzen durchgeführt haben [...] (einstimmig).

III. Weitere vorgebrachte Konventionsverletzungen

(99) Die Bf brachten vor, dass die Ermittlungen unangemessen lange gedauert hätten und dass ihre Aussagen allein nicht als ausreichend für die Durchführung des Verfahrens angesehen worden seien (Art 6 Abs 1 alleine und iVm Art 14 EMRK) [...].

(100) Der GH stellt fest, dass diese Vorbringen in engem Konnex mit dem Umstand stehen, dass die Behörden keine wirksamen Ermittlungen zu den von der Bf erhobenen Vorwürfen sexueller Übergriffe durchgeführt haben. Aufgrund der Feststellung der Verletzung von Art 3 und Art 8 EMRK ist der GH der Ansicht, dass er die gegenständlich wichtigsten rechtlichen Fragen geprüft hat und daher nicht gesondert über die Zulässigkeit und Begründetheit anderer Beschwerden zu entscheiden hat [...].

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Je € 20.000,- für immateriellen Schaden; € 5.000,- gemeinsam für Kosten und Auslagen (einstimmig).